

Währungsumtausch — Auszahlung der 2. Rate des Kopfbetrags

A.

Allgemeine Bestimmungen

1. Durch die 8. Durchführungsverordnung der Alliierten Bankkommission zum Währungsgesetz (8. DVO.) — bzw. französische Verfügung Nr. 80 über die 2. Rate des Kopfbetrags vom 18. 8. 1948 (Journal Officiel S. 1649) — ist die Auszahlung der im § 6 des Währungsgesetzes vorgesehenen 2. Rate des Kopfbetrags angeordnet worden.

2. Anspruchsberechtigt ist, wer beim Empfang der 1. Rate des Kopfbetrags mehr als 40 Reichsmark an die Auszahlungsstelle (Kartenstelle) abgeliefert hat. Der Anspruch ist vererblich, aber nicht veräußerlich.

3. Der Restbetrag beträgt, wenn beim Empfang der 1. Rate des Kopfbetrags volle 60 Reichsmark abgeliefert worden sind, 20 Deutsche Mark, andernfalls 1 Deutsche Mark für jede Reichsmark des damals abgelieferten Betrags, der den Betrag von 40 Reichsmark übersteigt, höchstens jedoch 20 Deutsche Mark.

(Beispiel: Wer am 20. Juni 1948 nur 50 Reichsmark abgeliefert hat, erhält als Restbetrag 10 Deutsche Mark.)

B.

Auszahlungsverfahren für Personen, die mit Vordruck A Altgeld abgeliefert oder ein Konto angemeldet haben

1. Hat der Inhaber eines Reichsmark-Abwicklungskontos oder ein Mitglied seiner Familie nach den Vorschriften des Währungsgesetzes mit Vordruck A ein Konto angemeldet oder Altgeld abgeliefert, so erhält er die 2. Rate des Kopfbetrags für sich selbst und für jedes Mitglied seiner Familie, das auf dem Vordruck A verzeichnet ist, in der Zeit vom 6.—11. September 1948 von seiner Abwicklungsbank auf Freikonto gutgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn die von ihm angemeldeten oder abgelieferten Reichsmark-Guthaben durch die Anrechnung der Kopfbeträge aufgebraucht worden sind, so daß bisher ein DM-Guthaben überhaupt nicht entstanden ist.

2. Mitglieder der Familie im Sinne der 8. DVO. sind nur die Ehefrau (bzw. der Ehemann) und diejenigen Kinder des Anspruchsberechtigten, die am 21. 6. 1948 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ferner die Eltern und Geschwister eines Anspruchsberechtigten dann, wenn der Anspruchsberechtigte am 21. 6. 1948 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

3. Die Gutschrift der Restkopfquote durch die Abwicklungsbank erfolgt nicht automatisch, sondern erst dann, wenn der Anspruchsberechtigte der Abwicklungsbank den bei der Auszahlung der 1. Rate der Kopfquote erhaltenen Kassenzettel vorlegt.

Ohne Vorlage des Kassenzettels (evtl. Ersatzkassenzettels) darf keine Gutschrift erfolgen.

Es empfiehlt sich ferner, den Geldinstituten die Kennkarten der auf dem Vordruck A verzeichneten Familienmitglieder sowie die dritte Ausfertigung des Vordrucks A vorzulegen.

4. Wer hiernach den Restbetrag des Kopfgeldes auf ein Konto gutgeschrieben bekommt, darf den Restbetrag bei der Lebensmittelkartenstelle nicht erheben. Wenn jemand trotzdem versucht, die Restkopfquote außerdem noch bei der Kartenstelle zu erheben, so macht er sich des Betrugs schuldig und hat Bestrafung zu gewärtigen.

5. Beispiel: Familie X (Ehemann, Ehefrau, 17jährige Tochter und 12jähriger Sohn) hat

bei der Auszahlung der 1. Rate der Kopfquote 240 RM eingezahlt und 160 DM erhalten. Der Ehemann hat mit Vordruck A 200 RM Altgeld abgeliefert und gleichzeitig das 600 RM betragende Sparguthaben seiner Tochter angemeldet. Der abgelieferte bzw. angemeldete RM-Betrag von 800 RM ist infolge Anrechnung der Kopfbeträge aufgezehrt. Trotzdem erhält die Familie X ihre Restkopfquote von $4 \times 20 = 80$ DM von der Abwicklungsbank auf Freikonto gutgeschrieben und kann dort darüber verfügen. Die Auszahlung des Restbetrags durch die Kartenaussgabestelle ist unmöglich.

C.

Auszahlungsverfahren für Personen, die keinen Vordruck A abgegeben haben

1. Hat weder der Anspruchsberechtigte noch ein Mitglied seiner Familie einen Vordruck A abgegeben (d. h. kein Altgeld abgeliefert und kein Konto angemeldet), so erhält er die Restkopfquote am Sonntag, dem 5. September 1948, nach folgenden näheren Vorschriften durch das Bürgermeisteramt (Kartenstelle) ausgezahlt.

2. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch die Kartenstelle, bei welcher der Anspruchsberechtigte am 5. 9. 1948 für die Lebensmittelversorgung auf Karten geführt wird, und zwar auch dann, wenn er vorübergehend auf Grund einer Reiseabmeldebestätigung oder Abmeldebescheinigung — G — abgemeldet ist. Personen, die im Besitze einer Umzugsabmeldebestätigung oder einer Wanderpersonalkarte sind, können den Restbetrag bei der Kartenstelle des Orts erheben, an dem sie sich am 5. 9. 1948 aufhalten.

3. Die Auszahlung des Restbetrags durch die Bürgermeisterämter (Kartenstellen) erfolgt in allen Gemeinden des Kreises am Sonntag, dem 5. September 1948, vormittags von 8 bis 12 Uhr.

4. Personen, die am Sonntag, dem 5. 9. 1948, ohne eigenes Verschulden verhindert sind, ihre Restkopfquote abzuholen, können diese am Montag, dem 6. 9. 1948, während der üblichen Geschäftsstunden bei der Kartenstelle in Empfang nehmen.

5. Anspruchsberechtigte (Nachzügler), die ohne eigenes Verschulden außerstande sind, den Restbetrag an den vorstehend festgesetzten Auszahlungstagen zu erheben, können

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. September 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV.	TSV.	TSV. Fleisch und Butter
			Butter	Fleisch	
Abschnitte					
0—3 J.	1000	1	201	301	601
0—3 J.	500	2	202	302	602
3—6 J.	je 1000	1 u. 2	201 u. 202	301 u. 302	601 u. 602
über 6 J.	1500	1	201	301	601
über 6 J.	1000	2	202	302	602
über 6 J.	500		Kleinabschnitte		

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352
Werdende und stillende Mütter	500 g auf Abschnitt 903

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV.	TSV.	TSV. Brot u. Butter
			Butter	Brot	
Abschnitte					
0—3 J.	50	11	211	111	511
3—10 J.	je 50	11—12	211—212	111—112	511—512
über 10 J.	je 50	11, 12, 14	211, 212, 214	111, 112, 114	511, 512, 514

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255—258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355—357 und 100 g auf Abschnitt 358
Werdende und stillende Mütter	50 g auf Abschnitt 905

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 30. August 1948.

Kreisernährungsamt.

die Restkopffquote in der Zeit bis 30. 9. 1948 unmittelbar oder durch Vermittlung eines Geldinstituts (Sparkasse, Bank, Darlehenskasse) bei der Landeszentralbank für das Land Württemberg-Hohenzollern in Reutlingen erheben.

Eine nachträgliche Auszahlung durch die Bürgermeisterämter (Kartenausgabestellen) ist unmöglich.

6. Wer Anspruch auf Auszahlung der 2. Rate der Kopffquote durch das Bürgermeisteramt (Kartenstelle) hat, muß der Kartenstelle folgende Unterlagen vorlegen:

a) Kennkarten des Anspruchsberechtigten und aller Kennkartenpflichtigen, nicht über 18 Jahre alten Mitglieder seiner Familie, die von derselben Kartenstelle mit Lebensmittelkarten versorgt werden.

Ist eine dieser Kennkarten in der rechten oberen Ecke des Blattes gelocht, so besteht keine Möglichkeit zur Auszahlung der Restkopffquote durch die Kartenstelle, da in diesem Falle die Gutschrift für die ganze Familie durch die Abwicklungsbank erfolgen muß. Wer zur Familie in diesem Sinne gehört, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 der 8. DVO. (siehe oben B Nr. 2).

b) Kassenzettel, der bei der Auszahlung der ersten Rate der Kopffquote ausgehändigt worden ist. (Ist der Kassenzettel verloren gegangen, so ist von der Kartenstelle eine Zweitausfertigung auszustellen.)

c) Eidesstattliche Erklärung, in der zu versichern ist, daß weder der Anspruchsberechtigte noch ein Mitglied seiner Familie Altgeldnoten oder Altgeldguthaben mit Vordruck A abgeliefert oder angemeldet haben. (Der Vordruck für die eidesstattliche Erklärung wird von der Kartenstelle ausgegeben.)

Wenn jemand die Restkopffquote bei der Kartenstelle erhebt oder dies versucht, obwohl er oder ein Mitglied seiner Familie einen Vordruck A abgegeben hat, macht er sich des Betrugs und der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung schuldig und wird strafrechtlich verfolgt.

Die Finanzämter werden an Hand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfertigungen der Vordrucke A und der Listen der Kartenstellen Nachprüfungen vornehmen.

d) Schriftliche Vollmacht. Wenn der Antragsteller am persönlichen Erscheinen verhindert ist, so kann er eine andere Person schriftlich bevollmächtigen, die Restkopffquote in Empfang zu nehmen. Die bevollmächtigte Person hat außer den sonstigen Unterlagen auch ihre eigene Kennkarte vorzulegen.

e) Erbnachweis. Ist der Anspruchsberechtigte verstorben, so erhalten die Erben den Restbetrag. Sie haben den Kassenzettel des Verstorbenen, ihre eigenen Kennkarten und einen Nachweis über ihre Erbberichtigung (Erbschein oder sonstige Bescheinigung des Nachlassgerichts) vorzuzeigen.

Hülsenfrüchte für Monat August

Für Monat August 1948 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung

von 3-6 J. 500 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 32.

über 6 J. 750 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 32.

Weiter erhalten Zulagenempfänger: Schwerarbeiter 1., 2. und 3. Kategorie sowie werdende und stillende Mütter 250 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 187, 287, 387 und 907 der August-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Getränke

Wein, Schaumwein und Trinkbranntwein unterliegen nicht mehr der öffentlichen Bewirtschaftung hinsichtlich des Bezugs und

Gutschrift der Restkopffquote

Die Gutschrift der Restkopffquote findet in der Zeit vom 6.-11. September 1948 valuta 20. 8. statt.

Wer seinen Anmeldevordruck A für die Anmeldung oder Ablieferung von Altgeld seinerzeit bei einer unserer Nebenzweigstellen abgegeben hat, wendet sich am besten an die für ihn zuständige Nebenzweigstelle, wenn er sich nicht direkt zur Kreissparkasse in Calw oder zu der für ihn zuständigen Hauptzweigstelle in Altensteig, Bad Liebenzell, Nagold, Neuenbürg oder Wildbad begeben will.

Zur Herbeiführung der Gutschrift oder Barauszahlung haben die in Frage kommenden Kunden mitzubringen:

1. Die Kennkarten der Familienangehörigen.

2. Den Anmeldevordruck A Blatt 3 für die Anmeldung oder Ablieferung von Altgeld.

3. Den seinerzeit bei der ersten Auszahlung von der Kartenausgabestelle erhaltenen Kassenzettel oder den ausgestellten Ersatzkassenzettel oder die Zweitausfertigung desselben.

Ohne Vorlage des Kassenzettels oder Ersatzkassenzettels darf weder eine Gutschrift noch eine Barauszahlung erfolgen, worauf ausdrücklich hingewiesen wird!

Kreissparkasse Calw

mit Hauptzweigstellen in:
Altensteig, Bad Liebenzell, Nagold,
Neuenbürg und Wildbad.

f) Reiseabmeldebescheinigung, Abmeldebescheinigung - G -

aa) Personen, die z. Z. der Auszahlung der ersten Rate des Kopfbetrags als vorübergehend abgemeldet geführt waren und inzwischen wieder an ihren Heimatort zurückgekehrt sind, haben spätestens am 5. 9. 1948 die Reiseabmeldebescheinigung oder die Abmeldebescheinigung - G - zurückzugeben.

bb) Personen, die am 5. 9. 1948 mit Reiseabmeldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung - G - als vorübergehend abgemeldet geführt werden, erhalten grundsätzlich gemäß § 5 Ziff. 1 der 8. DVO. die Restkopffquote bei der Kartenstelle, bei welcher der Anspruchsberechtigte für die Lebensmittelversorgung auf Karten geführt wird, also bei der Kartenstelle seines Heimatorts.

Nach § 8 Ziff. 2 der 8. DVO. haben diese Personen außer den oben bezeichneten Urkunden die Reiseabmeldebestätigung oder die Erstschrift der Abmeldebescheinigung - G - vorzulegen.

g) Umzugsabmeldebescheinigung, Wanderpersonalkarte.

Nach den Ausführungen oben unter C Zif-

der Verteilung. Vom freien Verkauf sind Kontingente, die auf Anordnung der Militärregierung für Sonderzwecke bereit gehalten werden müssen, ausgenommen.

Die Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 3/47 vom 30. 9. 1947 betr. Bewirtschaftung von Trinkbranntwein aus Obst und wildwachsenden Beeren wurde mit Ausnahme des § 1, wonach nur solche Stoffe zu Branntwein verarbeitet werden dürfen, die zum menschlichen Genuß nicht mehr verwendet werden können, außer Kraft gesetzt. Die Trinkbranntwein-Sammelstellen haben aufgehört zu bestehen.

Wegen Neufestsetzung der Branntweinsteuer ergeht nach Abschluß der zurzeit schwebenden Verhandlungen weitere Nachricht.

Calw, 27. August 1948.

Kreisernährungsamt

fer 2 erhalten Personen mit solchen Bescheinigungen den Restbetrag bei der Kartenstelle des Ortes, an dem sie sich am 5. 9. 1948 aufhalten. Außer den oben genannten Urkunden haben diese Personen die Umzugsabmeldebestätigung oder die Personalkarte vorzulegen.

7. Bei Personen, die von der Kartenstelle nach dem 20. 6. 1948 in die normale Lebensmittelversorgung auf Karten übernommen worden sind und aus deren Abmeldebestätigung, die von der früheren zuständigen Kartenstelle ausgestellt worden ist, nicht hervorgeht, wieviel Reichsmark der Antragsteller beim Empfang der ersten Rate des Kopfbetrags einbezahlt hat, muß die jetzt zuständige Kartenstelle von der bisher zuständigen Kartenstelle eine amtliche Auskunft darüber verlangen.

8. Um zu vermeiden, daß in den Fällen, in welchem der Restbetrag auf ein freies Konto bei einer Abwicklungsbank gutgeschrieben wird, der gleiche Betrag nicht auch zusätzlich in bar von einer Kartenstelle ausbezahlt wird, bestimmt der § 8 Abs. 1 der 8. DVO. u. a. folgendes:

a) Ehefrauen und solche minderjährige Personen, die am 21. Juni 1948 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, können, wenn der Ehemann oder der Vater (die Mutter) nicht von der für sie zuständigen Kartenstelle mit Lebensmittelkarten versorgt wird, bei dieser Kartenstelle den Restbetrag nur beanspruchen, wenn sie nachweisen, daß der Ehemann oder Elternteil kriegsgefangen oder vermißt ist oder aus anderen Gründen (z. B. weil er seinen Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes hat) nicht von einer Kartenstelle des Währungsgebietes mit Lebensmittelkarten versorgt wird. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so hat die Kartenstelle diesen Personen gegebenenfalls eine Bescheinigung auszustellen, in der unter Angabe der Namen und der Anschriften der Berechtigten und der Höhe des von ihnen zu beanspruchenden Restbetrags bestätigt wird, daß nach den Feststellungen der Kartenstelle kein Grund für die Annahme besteht, daß der ihnen zugestandene Restbetrag auf Freikonto gutgeschrieben wird. Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Ehemann oder Elternteil den darin angegebenen Restbetrag bei seiner Kartenstelle erheben, sofern er dieser Kartenstelle den Nachweis erbringt, daß weder er selbst noch ein von derselben Kartenstelle gemeinschaftlich mit ihm versorgtes Mitglied seiner Familie Altgeld mit Vordruck A abgeliefert oder angemeldet hat.

b) Vor der Auszahlung des Restbetrags an Personen im Alter von mehr als 18 Jahren hat die Kartenstelle nachzuprüfen, ob der Antragsteller verheiratet ist oder Kinder unter 18 Jahren hat und ob diese Personen von der für ihn zuständigen Kartenstelle ebenfalls mit Lebensmittelkarten versorgt werden. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller seine Lohnsteuerkarte, seinen Beschäftigungsnachweis oder andere amtliche Urkunden vorzulegen, aus denen sich sein Familienstand ergibt. Stellt die Kartenstelle durch Vergleich dieser Urkunden mit ihren karteimäßigen Unterlagen fest, daß ein oder mehrere Mitglieder der Familie des Antragstellers nicht von ihr mit Lebensmittelkarten versorgt werden, so hat der Antragsteller Anspruch auf Auszahlung des ihm zustehenden Restbetrags durch die Kartenstelle nur,

1. wenn er nachweist, daß die anderen Mitglieder seiner Familie nicht von einer Kartenstelle im Währungsgebiet mit Lebensmittelkarten versorgt werden oder
2. wenn er für die anderen Mitglieder seiner Familie die vorstehend zu a) bezeichnete Bescheinigung der für diese Personen zuständigen Kartenstellen beibringt.

Kommunalwahlen 1948

I. Auflegung der Wählerliste

Die Wählerlisten für die Gemeinderatswahl am 10. 10. 1948 und die Kreistags- und Bürgermeisterwahlen am 31. 10. 1948 sind in der Zeit vom Sonntag, den 5. 9. 1948, bis Samstag, den 11. 9. 1948, (je einschließlich) auf den Rathäusern zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

II. Einspracheverfahren

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(2) Wird in der Einsprache die Wahlberechtigung einer in die Wählerliste eingetragenen Person beanstandet, so gibt das Bürgermeisteramt dieser Person sofort Nachricht von der Beanstandung und teilt ihr mit, daß sie berechtigt ist, binnen drei Tagen vom Eingang der Mitteilung an, sich hierzu zu erklären.

(3) Über die Einsprache entscheidet der Gemeindevwahlausschuß. Die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses ist den Beteiligten spätestens bis 18. 9. 1948 durch das Bürgermeisteramt zu eröffnen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses kann binnen drei Tagen nach der Zustellung Beschwerde an die Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bürgermeisteramt oder bei der Aufsichtsbehörde schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu geben. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der betreffenden Wahl endgültig. Die Erhebung der weiteren Beschwerde und der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bleibt hiervon unberührt.

III. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Gemeindebürger ist. Gemeindebürger sind die deutschen Staatsangehörigen, die das 21. Le-

bensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Hauptamtliche Beamte der Gemeinde erwerben das Bürgerrecht mit der planmäßigen Anstellung. Das Bürgerrecht erlischt ein Jahr nach dem Wegzug aus der Gemeinde oder durch Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Bürgerrecht wird verwirkt durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Nicht wahlberechtigt sind Personen, denen die Wahlberechtigung aberkannt ist. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen.

An der Ausübung der Wahlberechtigung behindert sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind,

2. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung für die am 10. und 31. 10. 1948 stattfindenden Kommunalwahlen müssen am 10. 10. 1948 vorliegen.

IV. Sonderfälle des Wahlrechts

Von dem Erfordernis des einjährigen Wohnens sind, sofern sie seit mindestens 1. 10. 1948 in der Gemeinde wohnen, alle Personen befreit, die

1. nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in der Gemeinde zurückgekehrt, in der sie unmittelbar vor ihrer Einberufung zur Wehrmacht gewohnt haben,

2. nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sich an den jetzigen Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Eltern, Kinder) begeben, wenn die Familie am Wahltag seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt,

3. aus Kriegsgründen ihren Wohnort ver-

vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen von der zuständigen Kartenstelle einen Ersatzkassenzettel mit einer Bestätigung, auf Grund deren er den Restbetrag unmittelbar oder durch Vermittlung eines Geldinstituts (Sparkasse, Darlehnskasse, Bank) bei der Landeszentralbank für Württemberg-Hohenzollern in Reutlingen erheben kann. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf Auszahlung des Kopfbetrags nach § 9 der 8. DVO. verfällt, wenn die notwendigen Unterlagen nicht bis 30. 9. 1948 beigebracht werden.

Öffentliche Aufforderung!

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 der RAO. vom 25. 4. 1947 wird angeordnet:

Diejenigen Personen, die einen in den Abschnitten I und II des Anhangs „A“ zur Direktive Nr. 38 des Interalliierten Kontrollrats aufgeführten Titel oder eine dort aufgeführte Stellung innegehabt oder eine dort aufgeführte Auszeichnung erhalten haben und dem Kreisuntersuchungsausschuß zur Einleitung des Säuberungsverfahrens Fragebogen bisher nicht eingereicht haben, werden hiermit aufgefordert, unverzüglich ihren Fragebogen in 2-facher Fertigung dem zuständigen Kreisuntersuchungsausschuß vorzulegen.

Staatskommissariat
für die politische Säuberung
Land Württemberg-Hohenzollern

An unsere Bezieher!

Das Amtsblatt regelmäßig und aufmerksam zu lesen, liegt im Interesse eines jeden Kreisangehörigen. Es ist das alleinige amtliche Verkündigungsorgan der Behörden des Kreises und enthält alle amtlichen Veröffentlichungen. Der Bezugspreis mit 50 Pfennig im Monat ist so niedrig gehalten, daß niemand auf das in unserem Kreis in jedem Haus gelesene Amtsblatt zu verzichten braucht.

Die Schriftleitung.

lassen haben und wieder an den verlassenen Wohnort zurückgekehrt sind.

Den deutschen Staatsangehörigen werden in Beziehung auf das Wahlrecht solche Personen gleichgestellt, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu irgend einem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, oder die als Angehörige des deutschen Volkstums ausgewiesen worden sind.

V. Aberkennung der Wahlberechtigung

Nicht wahlberechtigt sind, soweit keine abweichenden Amnestiebestimmungen vorliegen, Personen,

a) denen auf Grund der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946 (Amtsbl. S. 67) durch rechtskräftige Entscheidung des Staatskommissars für die politische Säuberung oder auf Grund der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25. April 1947 (Amtsbl. S. 639) durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung oder im Eingruppierungsverfahren die Wahlberechtigung versagt oder entzogen worden ist,

b) über deren politische Säuberung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, die aber nach Artikel 4 und 5 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25. 4. 1947 (Amtsbl. S. 639) als Hauptschuldige oder Belastete gelten, oder denen als Minderbelasteten die Wahlberechtigung zu entziehen ist. Über das Zutreffen dieser Voraussetzungen entscheidet der Kreisuntersuchungsausschuß.

VI. Benachrichtigung über die Aufnahme in die Wählerlisten

Jeder in der Wählerliste eingetragene Wahlberechtigte wird vom Bürgermeisteramt davon benachrichtigt, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist. Jeder Einwohner ist verpflichtet, dem Bürgermeisteramt über den Stand seines Säuberungsverfahrens Auskunft zu geben. Personen, die eine Benachrichtigung über die Aufnahme in die Wählerliste erhalten haben, aber auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung nicht wahlberechtigt sind, haben dies dem zuständigen Bürgermeisteramt binnen 3 Tagen nach Eingang der Benachrichtigung anzuzeigen. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder falsche Angaben macht, kann, falls keine schwere Strafe Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 DM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Calw, 28. August 1948.

Landratsamt.

Die Tabakwaren für den Monat August sind aufgerufen. Freigegeben sind bei der Raucherkarte für Männer: Abschnitte 22 bis 24; bei der Raucherkarte für Frauen: Abschnitt VIII (August). Auf einen Abschnitt dürfen dieselben Mengen wie bei den früheren Aufrufen abgegeben werden. Zigarren können frei verkauft werden. Diese Freigabe bezieht sich jedoch nicht auf die beschränkt steuerpflichtigen Prioritätszigarren.

Kreiswirtschaftsamt

Verkehr mit Obst und Gemüse

Das Landwirtschaftsministerium in Tübingen hat am 27. Juli 1948 die Anordnung Nr. 1/48 über die Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse erlassen.

Nach § 8 dieser Anordnung ist für den Kreis Calw bestimmt, daß der Aufkauf von Gartenbauerzeugnissen den Großhandelsbetrieben nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums und unter Ausstellung eines Schlußscheines gestattet ist.

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung v. 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft. Erzeugnisse, die unter Verletzung der Anordnung Nr. 1/48 erworben worden sind, können eingezogen werden.

Transportgenehmigung für Obst

Zur Beförderung von Obst (Kern- und Steinobst) ist nach wie vor eine Transportgenehmigung notwendig, welche für Transporte innerhalb des Landes Südwürttemberg-Hohenzollern vom Kreisernährungsamt und bei Transporten über dieses Gebiet hinaus vom Landwirtschaftsministerium in Tübingen erteilt wird.

Bemerkt wird, daß vorläufig nur Gemüse ohne besondere Genehmigung befördert werden darf, und zwar sowohl innerhalb der französisch besetzten Zone wie auch im Interzonenverkehr.

Schlußscheinpflicht

beim Umsatz von Nutz- und Schlachtvieh

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Schlußscheinpflicht auch unter den neuen Währungsverhältnissen weiterbesteht und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften wieder besonders überwacht wird.

Die Ausstellung von Schlußscheinen ist zwingend vorgeschrieben für jeden Kauf und Tausch von

- Schlachtvieh (Großvieh aller Art, Schweine, Kälber, Schafe),
- Nutz- und Zuchtvieh.

Zur Ausstellung des Schlußscheines ist grundsätzlich der Käufer verpflichtet. Nur wenn der Verkäufer ein Viehhändler ist, muß dieser den Schlußschein ausstellen. Für die richtige und vollständige Ausfüllung des Schlußscheines, auch hinsichtlich des Kaufpreises, ist sowohl der Käufer als auch der Verkäufer verantwortlich. Beide haben den Schlußschein zu unterschreiben.

Neben der Schlußscheinpflicht besteht die Pflicht des Tierbesitzers, Ab- und Zugänge in seinem Viehbestand (Rindvieh, Schafe, Schweine) spätestens am nächsten Werktag auf dem Bürgermeisteramt anzumelden. Die örtlich eingeführte Genehmigungspflicht des Verkaufs und Tausches von Nutz- und Schlachtvieh aller Art bleibt unberührt.

Schlußscheinvordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern anzufordern. Soweit Vordrucke nicht zur Verfügung stehen, hat sie das Bürgermeisteramt selbst zu fertigen.

Die näheren Vorschriften sind enthalten in den Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft Nr. 1/44 vom 15. 12. 1943 (RNvbl. S. 521) — §§ 41—43 — und Nr. 21 vom 29. 11. 1943 (RNvbl. S. 510).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß zur Viehausfuhr aus dem Kreis in jedem Falle die Genehmigung des Kreisernährungsamts vorher eingeholt werden muß.

Zu widerhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verfolgt. Neben der Strafe kann auch die Einziehung der Tiere ausgesprochen werden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, Vorstehendes am Rathaus anzuschlagen und auf den Anschlag durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung wiederholt hinzuweisen. Kreisernährungsamt.

Eröffnung der Landwirtschaftsschulen Calw und Nagold

Die Landwirtschaftsschulen Calw und Nagold (Männl. Abt.: Oberer und unterer Kurs) sowie die Mädchenklasse der Landwirtschaftsschule Calw in Bad Teinach werden am Mittwoch, den 3. November 1948 wieder eröffnet.

Das Schulgeld beträgt für den unteren Kurs DM. 30.—, für den oberen Kurs und für die Mädchenklasse DM. 25.—. Bedürftigen Schülern und Schülerinnen kann auf Antrag das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Neueintretende Schüler und Schülerinnen müssen, wenn nicht mindestens 6 Jahre eine höhere Schule mit Erfolg besucht wurde, die landw. Berufsschule mit ausreichendem Erfolg durchlaufen haben und eine mindestens 2jährige Praxis in einem landw. Betrieb bzw. im Haushalt eines landw. Betriebes nachweisen. Die praktische Tätigkeit während der Erfüllung der Berufsschulpflicht und im elterlichen Betrieb wird anerkannt.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis spätestens Mittwoch, den 15. September 1948, beim zuständigen Schulleiter vorliegen.

Anmeldevordrucke sind dort anzufordern. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf, ein Leumundzeugnis, das Zeugnis der landw. Berufsschule bzw. das Abgangszeugnis einer höheren Schule, der Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit in einem landw. Betrieb und die Einwilligung des Erziehungsberechtigten zum Besuch der Schule vorzulegen. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch wird den Angemeldeten eine Woche vor Schulbeginn eröffnet.

Nähere Auskunft über Lehrplan, Kosten des Schulbesuches, Unterbringung der Schüler — die Schülerinnen erhalten Wohngelegenheit in den Räumen der Schule — usw. erteilen:

Die Leiter der Landwirtschaftsschulen
Calw: Nagold:
Pfetsch Harr

Auflösung des Zweckverbands „Wasserversorgungsverband Neusatz — Rotensol“

Die Gemeinden Neusatz und Rotensol haben am 11. 12. 1931 den „Wasserversorgungsverband Neusatz-Rotensol“ gegründet. Zweck des Verbands war die Übernahme und der Betrieb der bestehenden gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage der beiden Gemeinden.

Bei der Gründung des Zweckverbands „Mannenbachwasserversorgungsgruppe“ am 27. 4. 1936 haben sich die Gemeinden Neusatz und Rotensol diesem Zweckverband angeschlossen. Das Vermögen des Wasserversorgungsverbands Neusatz-Rotensol wurde von der Mannenbachwasserversorgungsgruppe übernommen. Nachdem die Mannenbachwasserversorgungsgruppe die Wasserversorgung der Gemeinden Neusatz und Rotensol übernommen hat, besteht kein Bedürfnis mehr zur Aufrechterhaltung des Zweckverbands Neusatz-Rotensol.

Durch Beschluß des Landratsamts vom heutigen Tage wurde daher der „Wasserversorgungsverband Neusatz-Rotensol“ mit

Lastkraftwagenfahrer!

Merkt Euch, der Verkehr auf den Straßen wird nach den Straßenverkehrsvorschriften bestimmt.

Die Größe der LKW. macht Euch nicht zu Königen der Landstraße.

Beachtet die Verkehrsvorschriften, fahrt langsam und rücksichtsvoll!

Wirkung vom 31. 3. 1948 aufgelöst. Die Satzung des Verbands vom 11. 12. 1931 mit den Änderungen vom 18. bzw. 20. 2. 1932 wurde aufgehoben. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt, nachdem das Gesamtverbandsvermögen durch den Zweckverband „Mannenbachwasserversorgungsgruppe“ übernommen wurde.

Calw, 25. August 1948.

Landratsamt.

Steuertermine im Monat September

Bis zum 10. September 1948 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

Einkommensteuer:
Abschlagszahlung in derselben Höhe wie sie auf 10. August zu leisten war.

Umsatzsteuer:
Vorauszahlung für den Monat August 1948 unter Abgabe einer entsprechenden Voranmeldung.

Gewerbsteuer:
Abschlagszahlung für den Monat September wie durch besonderen Bescheid bekanntgegeben.

Beförderungssteuer:
Für den Monat August.

Lohnsteuer:

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer spätestens am 5. Tage nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums in einem Betrag an die Finanzkasse abzuführen hat.

Bei verspäteter Entrichtung 5% Säumniszuschlag.

Bekanntmachung

Dem Antrag der Firma

Schwarzwälder Briefmarkenhaus
Brennenstuhl & Messinger
in Bad Liebenzell

auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Briefmarken zu Sammlerzwecken, Bedarfsartikel für Briefmarkensammler und Briefmarkenfachliteratur in räumlicher Verbindung mit den Geschäfts- und Verkaufsräumen des Gemischtwarengeschäfts Richard Brennenstuhl in Bad Liebenzell, Bahnhofstraße 1, Erdgeschoß, ist durch Beschluß des Landratsamts vom 23. August 1948 entsprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, den 23. August 1948

Landratsamt.

Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Änderung vom 19. 8. 1948, HR. A 319. C. Meehsche Buchdruckerei, Inh. Fr. Biesinger in Neuenbürg. Die Firma ist geändert in: Neuenbürger Verlagsdruckerei Fr. Biesinger.

Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Veränderungen vom 19. August 1948.

HR. A 325, bei der Firma Friedrich Keppeler, Sägewerke in Calmbach. Die Firma ist geändert in: Friedrich Keppeler, Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1948 begonnen. Sechs Kommanditisten sind beteiligt. Die Einzelprokura des Eugen Seyfried ist bestehen geblieben.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.